

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (Parkordnung)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen datieren vom [...] und sind bei der Industrie- und Handelskammer sowie beim Landgericht, beide in Middelburg, Niederlande, hinterlegt.

Die Parteien

1. Einerseits die Gesellschaften mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts Delta Expo Beheer B.V., WaterLand Neeltje Jans B.V. und B.V. ZWN Delta-Exploitatie als Betreiber (im weiteren zusammen 'der Betreiber' genannt) des Themaparks WaterLand Neeltje Jans (im weiteren 'der Park' genannt), andererseits die natürlichen und/oder juristischen Personen (im weiteren 'der/die Besucher' genannt), die die Einrichtungen nutzen, die der Betreiber im Park anbietet
Diese Geschäftsbedingungen erstrecken sich ebenfalls auf Dritte (natürliche und/oder juristische Personen), derer der Betreiber sich für die Betriebsführung bedient.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im weiteren 'die Geschäftsbedingungen' genannt) sind anwendbar bei dem Zustandekommen und auf den Inhalt aller Verträge, die vom oder im Namen von dem Betreiber mit Besuchern des Parks geschlossen werden bzw. bei jeder Handlung und jeder Unterlassung seitens des Betreibers, welche nicht unter die mit den Besuchern geschlossenen Verträge fällt.
- 2.2 Wenn und sofern der Betreiber gastgewerbliche Verträge im Sinne der Uniformen Bedingungen des Hotel- und Gaststättengewerbes (im weiteren 'UVH' genannt) mit den Besuchern schließt, dann gelten zusätzlich die UVH. Wenn die UVH mit den hier vorliegenden Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, dann prävalieren die letzteren.

Bedingungen für den Zugang zum Park

- 3.1 Der Besucher muss über eine gültige Eintrittskarte verfügen und hat diese auf Ersuchen vorzuweisen. Die Eintrittskarte ist lediglich am Tag der Herausgabe gültig und verliert seine Gültigkeit beim Verlassen des Parks.
Erwachsene, die minderjährige Kinder begleiten, tragen die volle Verantwortung für die Kinder.
- 3.2 Die Besucher haben sich den allgemeinen Normen von Sitte und Anstand entsprechend zu verhalten. Darüber hinaus haben die Besucher die Anweisungen, die ihnen von oder im Namen von dem Betreiber erteilt werden, unverzüglich zu befolgen. Dies gilt u.a. auch für Anweisungen, die aus den in dem Park aufgestellten Schildern ersichtlich sind.
- 3.3 Auf dem Parkplatz gilt die niederländische Straßenverkehrsordnung. Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 15 km / Std.
- 3.4 Es ist u.a. nicht gestattet:
 - a) Haustiere mitzubringen;
 - b) Musikgeräte auf für andere Besucher störende Art und Weise zu benutzen;
 - c) Unsere Tiere zu füttern;
 - d) In den Gaststätten des Parks selbst mitgebrachte Lebensmittel zu sich zu nehmen;
 - e) Das Gelände zu verschmutzen, indem Abfall nicht in die dafür bestimmten Mülleimer geworfen wird;
 - f) An Stellen zu rauchen, an denen ein Rauchverbot gilt;
 - g) Sich in Bereiche des Parks zu begeben, die für Besucher nicht zugänglich sind;
 - h) Ohne schriftliche Genehmigung des Betreibers innerhalb des Parks gemachtes Bild- oder Tonmaterial zu vervielfältigen und/oder zu einem anderen Zweck als für den Privatgebrauch zu verwenden;
 - i) In anstößiger Kleidung zu erscheinen;
 - j) Ins Wasser zu gehen oder schwimmen zu gehen.

Diese Aufzählung ist nicht limitativ.

- 4.1 Besucher, die sich nicht an die in Artikel 3 umschriebenen Regeln halten, können von dem Betreiber aus dem Park verwiesen werden.
- 4.2 Der Betreiber ist nicht verpflichtet, den Eintrittspreis zu erstatten, wenn sich eine in dem vorhergehenden Absatz umschriebene Situation ergibt, wenn die Besucher annullieren wollen oder anderweitig von einem Besuch des Parks absehen wollen.
- 4.3 Es ist denkbar, dass der Betreiber in dem Park Fotografien und anderweitiges Bildmaterial aufnimmt, auf dem die Besucher sich wiedererkennen könnten. Die Besucher erteilen dem Betreiber die Zustimmung, derartiges Bildmaterial für seine Werbeaktivitäten zu verwenden.

Haftung

- 5.1 Der Betreiber führt seinen Betrieb auf sorgfältige Art und Weise gemäß der dazu in vergleichbaren Unternehmen gängigen Normen.
Der Besuch des Parks und die Benutzung der Einrichtungen des Parks erfolgt auf eigenes Risiko der Besucher.
- 5.2 Außer in Fällen, in denen dem Betreiber Absicht oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann, oder wenn Regeln zwingenden Rechts eine weniger weitgehende Einschränkung der Haftpflicht zulassen, haftet der Betreiber nicht für:
 - a) Schäden, die die Besucher erleiden zur Folge von Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl ihres Eigentums, worunter auch die Fahrzeuge der Besucher verstanden werden, die sich auf dem Parkplatz des Betreibers befinden;
 - b) Irgendwelche anderen von den Besuchern erlittenen Schäden, worunter u.a. auch Schäden verstanden werden, die der Besucher zur Folge des Konsumierens von Getränken oder Speisen erleidet, die von oder im Namen des Betreibers angeboten werden.
- 5.3 Die Haftung des Betreibers beschränkt sich auf den Betrag, den die Haftpflichtversicherung des Betreibers aufgrund der Betriebshaftpflichtversicherung des Betreibers im Schadensfall auszahlen würde.
- 5.4 dem Tag gültig ist, an dem der betreffende Schaden erlitten worden ist.
Ein erkennbarer Schaden ist vor dem Verlassen des Parks zu melden.
Jeder Schadensersatzanspruch verfällt am ersten Tag, nachdem ein Jahr nach dem Besuch des Parks verstrichen ist.

Weitere Bestimmungen

- 6.1 Wenn die Besucher Dienstleistungen oder Einrichtungen nutzen, die nicht von dem Betreiber selbst geregelt werden, die jedoch von dem Betreiber in der Form eines Arrangements angeboten werden, dann sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des betreffenden Dritten, der diese Dienstleistungen oder Einrichtungen anbietet, ebenfalls auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Betreiber und den Besuchern anwendbar, wobei die Gültigkeit der hier vorliegenden Geschäftsbedingungen unbeschadet bleibt.
- 6.2 Die Ungültigkeit irgendeiner Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen. Im Fall der Ungültigkeit einer Bestimmung wird davon ausgegangen, dass die Parteien eine Bestimmung vereinbart haben, die sinngemäß der ursprünglichen, ungültig gewordenen Bestimmung am nächsten kommt.

Geltendes Recht und Rechtsprechung

- 7.1 Im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis zwischen dem Betreiber und den Besuchern ist das niederländische Recht anwendbar.
- 7.2 Eventuelle Streitfälle zwischen dem Betreiber und den Besuchern werden in erster Instanz dem zuständigen Richter des Landgerichts in Middelburg unterbreitet.